

Hygienekonzept für Veranstaltungen im Konferenzzentrum der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank

Für die Einhaltung der folgenden Regelungen ist der Veranstaltungsleiter zuständig. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zum Konferenzzentrum der SAB zu verwehren.

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a) Veranstalter sind in die nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen. Die Teilnehmer sind durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Hygieneregeln zu informieren, auch in den sanitären Anlagen.
 - b) Die Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen ist in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen des Konferenzzentrums einzuhalten. Insbesondere ist dies bei der Bestuhlung der Räume zu beachten.
 - c) Die maximale Teilnehmerzahl der Veranstaltung richtet sich nach der maximal möglichen Bestuhlungsform des jeweiligen Raumes (vgl. Anlage 1)

2. Organisation der Durchführung
 - a) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
 - b) Eine Bewirtung darf bei Einhaltung des „Schutz- und Hygienekonzepts für das Gastgewerbe zum Schutz vor Corona-Infektionen“ erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen
 - a) Externe Veranstaltungsteilnehmer sind verpflichtet den SAB-Gesundheitsfragebogen zur Selbsteinschätzung (vgl. Anlage 2) auszufüllen.
Der SAB-Gesundheitsfragebogen ist den Veranstaltungsteilnehmern mit der Einladung zu übergeben.
Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen.
 - b) Innerhalb der SAB-Objekte besteht die Verpflichtung zum Tragen von Mundschutzmasken. Nach Einnahme des Sitzplatzes kann die Mundschutzmaske entfernt werden.
 - c) Alle Personen müssen sich unmittelbar nach dem Betreten der SAB-Objekte die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden durch die SAB an den Eingängen vorgehalten.
 - d) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen und einzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen
 - a) In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
 - b) Verstärktes regelmäßiges Lüften reduziert die Konzentration eventueller virenbelasteter Aerosole in der Raumluft. Dabei ist die sog. Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster anzuwenden. Auch dauerhaft gekippte Fenster reichen nicht aus. Thermische Unbehaglichkeit muss zugunsten des Gesundheitsschutzes in Kauf genommen werden. Im Einzelnen werden folgende Festlegungen getroffen:

- Der Konferenzsaal wird technisch be- und entlüftet. Die Anlage ist dauerhaft im Betrieb.
- Alle Toilettenräume im Konferenzzentrum werden technisch entlüftet, die Anlagen sind dauerhaft im Betrieb.
- Alle Beratungsräume (sind vor der Benutzung für mindestens 15 Minuten zu lüften. Das gilt besonders dann, wenn sich in den Räumen vorher andere Personen aufgehalten haben.
- Während jeder Veranstaltung in den Beratungsräumen ist nach 60 Minuten für mindestens 3 Minuten gründlich zu lüften. Dies ist in der Veranstaltungsplanung zu beachten.
- Geräte im Umluftbetrieb (Ventilatoren) dürfen in Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, nicht betrieben werden.